

Gedenkbüchern wird für uns zum sprechenden Zeugnis, da sich die doppelte Gebundenheit an eine geistliche wie an eine natürliche Gemeinschaft, wie sie in dieser Überlieferung zum Vorschein kommt, für die in Welt und Kirche maßgebende Personenschicht des früheren Mittelalters als charakteristisch erweist. Ohne diese Doppelbindung der tragenden Gesellschaftsschicht in ihrer Bedeutung und Auswirkung zu erkennen und richtig einzuschätzen, wird man nicht hoffen können, die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Welt im Mittelalter zu verstehen.

Die Vorstellungswelt, in die wir anhand gewisser Erscheinungen im Gebetsgedenken Einblick gewonnen haben, wird indessen auch in anderen Zeugnissen sichtbar. Wir erwähnen zwei Beispiele: Das eine bezieht sich auf eine besondere Form des Eigenkirchentums, das andere auf Voraussetzungen und Umstände beim Aufstieg zum Bischofsamt.

Die Gründung des Alexanderstiftes in Wildeshausen ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Einmal erfolgte um ihretwillen die *Translatio* s. Alexandri, deren schriftliche Überlieferung als „das älteste niedersächsische Geschichtsdenkmal“ bezeichnet werden konnte. Dann ist der Gründer von Wildeshausen, Graf Waltbert, dadurch gekennzeichnet, daß er der Enkel Widukinds gewesen ist. Und schließlich kann seine Stiftung Beachtung beanspruchen, weil sie eine Eigenkirche besonderer Art zu schaffen beabsichtigte. Wir sind im Zusammenhang einer Untersuchung über „Die Nachfahren Widukinds“¹⁶²⁾ ausführlich auf den Fragenkomplex der Wildeshausener Quellen zu sprechen gekommen, so daß wir uns hier kurz fassen können.

Graf Waltbert hat sein Stiftungsvorhaben in einer Form verwirklicht, die man in der Forschung „Priestererbkirche“ nennt¹⁶³⁾. In Übertragung auf den Fall Wildeshausen müßte man wohl von einem „Klerikererbstift“ sprechen. In dieser Bezeichnung drückt sich die in der Wildeshausener Gründungs- und Dotationsurkunde formulierte Bestimmung Waltberts aus, Leiter und Herr des Monasteriums solle jeweils ein Sohn der *parentela* sein, der sich dem *officium clericatus* widmet und weiht. In der Herrschaftsübernahme (*potestas*) habe nach dem Sohn des Gründers, des späteren Bischofs von Verden, dessen Brudersohn vor

¹⁶²⁾ S. oben Anm. 49. — Was der Königsschutz für Wildeshausen bedeutete (D LdD 142), müßte noch genauer untersucht werden; zur Frage vgl. J. S e m m e l e r, *Traditio und Königsschutz*, ZRG. Kan. Abt. 45 (1959) 15.

¹⁶³⁾ H. E. F e i n e, *Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht* I, ZRG. Kan. Abt. 30 (1941) 70ff., bes. 74, mit Bezugnahme auf U. S t u t z, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* ²(1961) S. 112 ff.